
Weisungen über die

Wahl und den Wechsel des Schwerpunktfaches

Grundlagen

¹ Die rechtliche Grundlage bilden das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110, das Reglement über die Notengebung und die Promotion an den gymnasialen Maturitätsschulen, SRSZ 624.112, das Reglement über die Maturitätsprüfungen, SRSZ 624.113, und die Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV), SR 413.11.

1. Inhalt

¹ Das Schwerpunktfach bietet der Schülerin oder dem Schüler einen vertieften Einblick in ein gewähltes Fachgebiet.

2. Zeitpunkt

¹ Die Wahl des Schwerpunktfaches findet im 1. Gymnasialjahr verbindlich für die Dauer vom 2. - 4. Gymnasialjahr statt.

² Die Schülerin bzw. der Schüler wählt drei Schwerpunktfächer nach Priorität.

³ Die Schulleitung entscheidet, ob ein Schwerpunktfach stattfinden kann.

⁴ Die Schülerin oder der Schüler hat während der ganzen Ausbildungszeit am Gymnasium einmal die Möglichkeit, das Schwerpunktfach und/oder das Instrument bzw. den Sologesang zu wechseln. Ein derartiger Wechsel ist nur vor dem Eintritt in das 1. Semester des 3. Gymnasialjahres möglich. Das Gesuch muss bis Ende März bei der Schulleitung eingetroffen sein.

3. Fächerkombinationen

¹ Die gleichzeitige Wahl eines Faches als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach ist ausgeschlossen.

² Die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach aus.

4. Instrumentalunterricht im Fachbereich Musik

¹ Die Wahl des Schwerpunktfaches Musik setzt die verpflichtende Wahl des Instruments bzw. des Sologesangs voraus.

² Die Schülerin bzw. der Schüler wählt zwei Instrumente, bzw. Sologesang, in erster und zweiter Priorität.

³ Die Schulleitung entscheidet, ob ein Instrument bzw. Sologesang durch eine Instrumental- bzw. Gesangslehrperson an der KSA unterrichtet werden kann.

5. Aufnahmebedingungen

¹ Die Schülerin oder der Schüler wird nach der erfolgten Wahl verbindlich in das nach Prioritäten gewählte Schwerpunktfach eingeteilt. Die Schulleitung kann in begründeten Fällen eine Umteilung vornehmen.

² Die Schülerin oder der Schüler stellt der Schulleitung einen schriftlichen Antrag mit einer ausführlichen Begründung, weshalb ein Wechsel in ein anderes Schwerpunktfach erfolgen soll. Die Bedingungen für einen Wechsel in ein anderes Schwerpunktfach sind eine erfolgreich bestandene Aufnahmeprüfung ins 3. Gymnasialjahr im entsprechenden Schwerpunktfach und eine genügende Anzahl an freien Ausbildungsplätzen in der gewünschten Schwerpunktfachklasse. Es gelten zudem die Weisungen über die Wahl und den Wechsel des Profils, SRKSA 210.05. Das 2. Gymnasialjahr ist ordentlich abzuschliessen. Die Schulleitung entscheidet abschliessend über den Wechsel in ein anderes Schwerpunktfach.

6. Aufnahmeprüfung

¹ Die Aufnahmeprüfung in das gewünschte Schwerpunktfach umfasst den ganzen Jahresstoff des 2. Gymnasialjahres im entsprechenden Schwerpunktfach. Die Prüfung erfolgt in schriftlicher Form, dauert in der Regel zwei Lektionen und wird am Ende des 2. Gymnasialjahres abgelegt. In den Schwerpunktfächern Bildnerisches Gestalten und Musik ist zusätzlich ein praktischer Teil und im Schwerpunktfach Spanisch eine mündliche Prüfung zu absolvieren. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Der genaue Prüfungsstoffplan über die Lerninhalte des neuen Schwerpunktfaches wird von der prüfenden Lehrperson mitgeteilt. Die Prüfungsorganisation wird durch die Schulleitung sichergestellt. Die Fachlehrperson, welche das gewünschte Schwerpunktfach unterrichtet, ist für die ordentliche Durchführung der Aufnahmeprüfung besorgt.

Die Schulleitung

genehmigt an der Schulleitungssitzung vom 12. September 2008,
revidiert an der Schulleitungssitzung vom 22. Juni 2016.